

Zwischen dem

Verband der Metall- und Elektroindustrie Baden-Württemberg e.V.  
- Südwestmetall -

und der

IG Metall  
Bezirk Baden-Württemberg  
Bezirksleitung Baden-Württemberg

wird nachstehender

## **Tarifvertrag zur Fortführung von Bestimmungen des LRTV II**

vereinbart:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

**1.1** Dieser Tarifvertrag gilt:

**1.1.1 räumlich:**

für die Regierungsbezirke Nordwürttemberg und Nordbaden des Landes Baden-Württemberg nach dem Stand vom 31.12.1971;

**1.1.2 fachlich:**

für alle Betriebe und Betriebsabteilungen der Metallindustrie (einschließlich der Kunststoff verarbeitenden Industrie) einschließlich der Hilfs- und Nebenbetriebe und der Montagestellen ; ausgenommen sind die Betriebe des Zentralheizungsbaues;

**1.1.3 persönlich:**

für Beschäftigte in der Produktion und produktionsnahen Bereichen, die Mitglied der IG Metall sind;\*

\* Protokollnotiz:

Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass der Geltungsbereich des LRTV II gemeint ist.

**1.1.3 sachlich:**

für Betriebe, die den ERA-TV anwenden.

**1.2** Der Tarifvertrag regelt die Mindestbedingungen der Arbeitsverhältnisse.

Im Einzelarbeitsvertrag können für den Beschäftigten günstigere Regelungen vereinbart werden.

Das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats bleibt unberührt, soweit nicht durch diesen Tarifvertrag eine abschließende Regelung getroffen ist.

## §2

### Fließ-, Fließband- und Taktarbeit

- 2.1** Fließ-, Fließband- und Taktarbeit ist eine zwangsläufig gesteuerte Folge von Arbeitsgängen, die ein Werkstück durchläuft und die von einem oder mehreren Menschen ausgeführt werden müssen. Die Arbeitssysteme und Arbeitsinhalte sind räumlich und zeitlich aufeinander abgestimmt. Die Arbeitssysteme und Arbeitsinhalte sind räumlich und zeitlich aufeinander abgestimmt.

Von der vorgeschriebenen Arbeitsmethode und von dem vorgeschriebenen Arbeitstempo kann nicht abgewichen werden.

- 2.2** Solche Arbeitsaufgaben müssen überwiegend mit der Methode Kennzahlenvergleich vergütet werden, in denen sich das Leistungsentgelt unmittelbar aus dem Verhältnis von vorgegebenen zu eingesetzten Arbeitszeiten ergibt.\*

Möglich sind auch Prämien, in denen statt des Zeitbezugs andere Daten vergleichbarer Qualität zur Ermittlung des Leistungsentgelts unmittelbar herangezogen werden.

*\* Gemeint sind Akkordsystemen vergleichbare Prämien, unabhängig vom Verlauf der Prämien-Entgelt-Linie.*

- 2.3** Bei Fließ-, Fließband- und Taktarbeit hat im Hinblick auf die arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse die Arbeitsgestaltung vorrangig darauf gerichtet zu sein, die Abwechslungsarmut der Beschäftigung durch Aufgabenbereicherung und Aufgabenerweiterung in ihren ungünstigen Auswirkungen auf die Beschäftigten abzumildern.

Diese Verpflichtung obliegt dem Arbeitgeber in erhöhtem Maße bei einer Neuplanung der Fließ-, Fließband- und Taktarbeit sowie in allen Fällen, in denen der Arbeitsinhalt soweit abgesunken ist, dass der Zeitfaktor je Arbeitstakt nicht mehr als 1,5 Minuten beträgt.

Arbeitgeber und Betriebsrat haben alle Möglichkeiten der Aufgabenerweiterung und Aufgabenbereicherung auszuschöpfen.

- 2.4** Bestehende Takte dürfen grundsätzlich nicht weiter aufgeteilt werden. Ihre weitere Aufteilung wird jedoch zulässig, wenn Arbeitgeber und Betriebsrat dies im Einzelfall oder für ähnlich gelagerte Fälle im Hinblick auf den technischen Fertigungsstand und ökonomische Zwänge für geboten halten.

Lässt sich durch Verkürzung besonders langer Takte für die Beschäftigten eine Arbeiterleichterung schaffen, so darf dies zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat vereinbart werden.

- 2.5** Bei Fließarbeit (Gruppenentlohnung) ist die Anzahl der zur Besetzung der Bänder benötigten Beschäftigten und die Leitungsabstimmung je Arbeitsstation (Arbeitstakt) mit dem Betriebsrat zu vereinbaren.

Ist eine genaue Sollzeitabstimmung zwischen den einzelnen Arbeitsstationen nicht möglich, so errechnet sich der Zeitgrad der Bandbesetzung aus dem längsten Zeitfaktor und der Anzahl der Stationen.

**2.6** Die Anzahl der Springer ist mit dem Betriebsrat zu vereinbaren.

Bei Bändern ohne festmontierte Werkstückaufnahme muss der Auflageabstand erkennbar sein.

Über Streitigkeiten aus Ziffern 2.2, 2.4, 2.5 und 2.6 entscheidet die Einigungsstelle (§ 76 BetrVG) verbindlich.

## § 3

### Weitere Regelungen

**3.1** Die folgenden Regelungen gelten für Beschäftigte in Arbeitssystemen in der Produktion und produktionsnahen Bereichen, für die die Methode Kennzahlenvergleich zur Anwendung kommt und in denen sich das Leistungsentgelt unmittelbar aus dem Verhältnis von vorgegebenen zu eingesetzten Arbeitszeiten im Sinne von Zeitgradprämien ergibt. \*

Dies gilt auch dann, wenn statt des Zeitbezugs andere Daten vergleichbarer Qualität zur Ermittlung des Leistungsentgelts unmittelbar herangezogen werden.

*\* Gemeint sind Akkordsystemen vergleichbare Prämien, unabhängig vom Verlauf der Prämien-Entgelt-Linie.*

### **3.2 Erholungszeit**

Erholungszeit ist die Zeit, die als Ausgleich für arbeitsbedingte Ermüdung während der Arbeitszeit zu gewähren ist.

Die Erholungszeit beträgt mindestens 5 Minuten in der Stunde. Arbeitsunterbrechungen können gegen Erholungszeiten aufgerechnet werden, wenn sie regelmäßig nach einer Belastung auftreten und nachweisbar erholungswirksam sind.

Auf höhere Erholungszeiten können sich Arbeitgeber und Betriebsrat in einer Betriebsvereinbarung einigen, wenn dies arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse gerechtfertigt erscheinen lassen.

Den Beschäftigten ist die Dauer der Erholungszeit und die Art der Gewährung bekannt zu geben.

### **3.3 Persönliche Bedürfniszeit**

Die Zeit für persönliche Bedürfnisse (Bedürfniszeit bei REFA: persönliche Verteilzeit) darf nicht weniger als 3 Minuten in der Stunde betragen.

Eine höhere Bedürfniszeit darf nicht durch Zeitstudien ermittelt werden, sondern ist durch Betriebsvereinbarung nach den sie beeinflussenden Bedingungen und Umständen festzulegen.

### **3.4 Gruppenentgelt/-vergütung**

In einer Betriebsvereinbarung sind festzulegen:

- Regelungen über Unter- oder Überbesetzung
- Art und Weise der Unterrichtung der Gruppenmitglieder über das Gruppenergebnis und ihren persönlichen Anteil
- Gruppengröße und Gruppenzusammensetzung (fix oder variabel)

## **§ 4 Inkrafttreten und Kündigung**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. September 2003 in Kraft.

Dieser Tarifvertrag kann mit Vierteljahresfrist, erstmals zum 31.12.2005, gekündigt werden.

Stuttgart, den 16. September 2003

IG Metall  
Bezirk Baden-Württemberg  
Bezirksleitung Baden-Württemberg

Verband der Metall- und Elektroindustrie  
Baden-Württemberg e.V.  
- Südwestmetall -

\_\_\_\_\_  
(Huber)

\_\_\_\_\_  
(Beraus)

\_\_\_\_\_  
(Dr. Roell)

\_\_\_\_\_  
(Dr. Brocker)